

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Scheibner, Mag. Darmann
und Kollegen

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses (70 d.B.) über das Bundesfinanzgesetz 2007 (39 d.B.) – Kapitel 10

betreffend Berufsverbot für Sexualverbrecher

Immer wieder kommt im Zuge der Aufklärung von Sexualstraftaten – insbesondere solchen an Kindern und Jugendlichen – zutage, dass die Straftäter ganz gezielt auch beruflich die Nähe zu ihren Opfern suchen. Berechtigtermaßen wird daher immer wieder gefordert, eine berufliche Tätigkeit zu unterbinden, die Sexualstraftäter in Kontakt zu möglichen Opfern bringen bzw. die Wiederholungsgefahr erhöhen. Aus diesem Grund besteht ja unter anderem z.B. die Regelung, dass Straftätern, die schwere strafbare Handlungen unter den erleichternden Umständen begangen haben, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, den Führerschein verlieren weil ihre Verkehrszuverlässigkeit damit nicht mehr gegeben ist.

Die vorige Bundesregierung hat mit der Aufnahme einer Verurteilung nach § 212 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) in den Katalog der Strafen, die zu einem Amtsverlust führen und allgemein wegen der Aufnahme einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bereits das im Bereich des Strafrechts Mögliche getan, um das Ziel eines Berufsverbots zu erreichen.

Die derzeitige Bundesregierung – insbesondere Bundesminister Platter und Vizekanzler Molterer – hat sich nun löblicherweise ebenso wie das BZÖ auch dafür ausgesprochen, Berufsverbote bei Sexualdelikten zumindest im öffentlichen Dienst und für Ärzte, aber auch für Kindergärtner und Lehrer im Zusammenhang mit Verurteilungen wegen des Besitzes von Kinderpornographie einzuführen.

Diesem Vorhaben stehen aber einige Schwierigkeiten entgegen:

- Eine Automatik ist kaum denkbar, weil ein Bezug zwischen der typischen Opfergruppe – also dem Delikt – und der Berufsumgebung des jeweiligen Verurteilten im Einzelfall geprüft werden muss.
- Eine Regelung im Dienstrecht des Bundes ist nicht ausreichend, weil sie z.B. Landeslehrer nicht betreffen würde. Sinnvollerweise muss daher auch das Dienstrecht von Ländern und Gemeinden (Badewächter) einbezogen werden.
- Nicht nur der öffentliche Dienst, sondern auch Beschäftigungen in der Privatwirtschaft sollten verhindert werden (Kindergärten, Privatschulen), was einen völlig anderen rechtlichen Zugang erfordert (derzeit besteht ja nicht einmal eine Verpflichtung, einen Strafregisterauszug beizuschaffen).
- Die Frage, ob auch getilgte Strafen z.B. dann, wenn sie für eine hohe Gefährlichkeit des Täters sprechen, in das Berufsverbot einbezogen werden sollen, muss beantwortet werden.

Um das Projekt konkret voranzutreiben, stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehenden

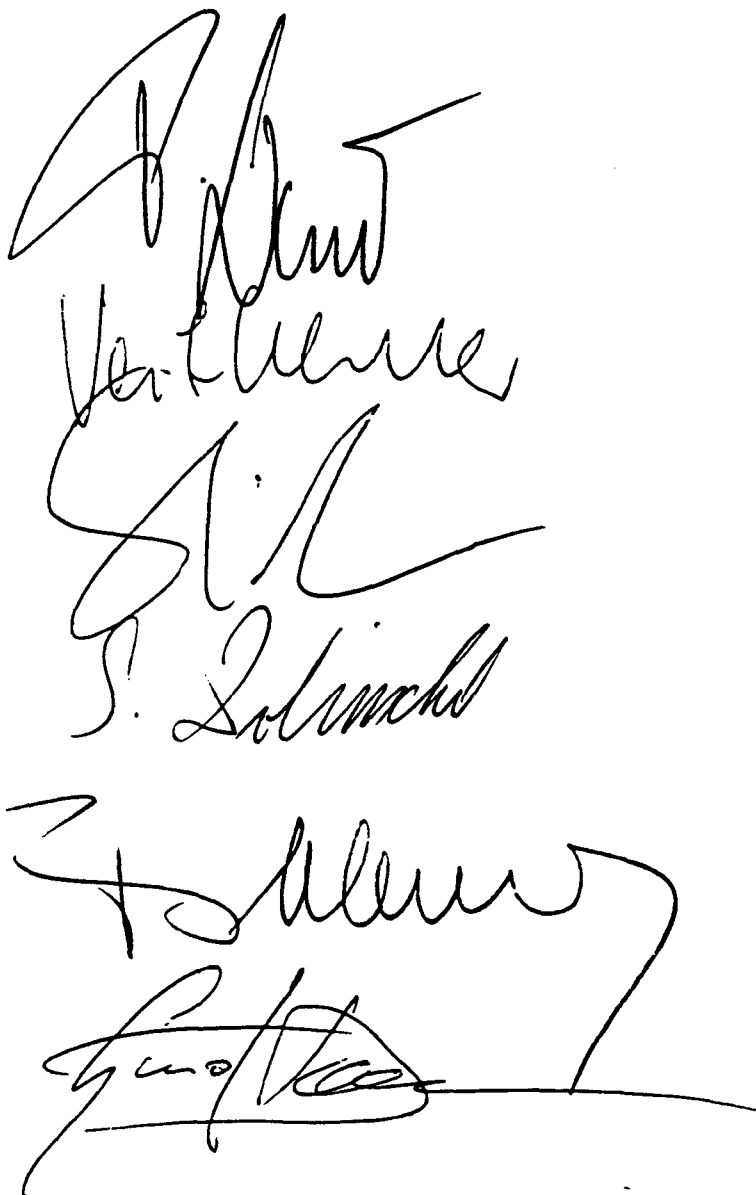
Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

1. dem Nationalrat bis zum 1. Juni 2007 einen Optionenbericht darüber zu übermitteln, wie ein umfassendes und wirksames Berufsverbot für Sexualstraftäter zum Schutz möglicher künftiger Opfer in allen Gebietskörperschaften, aber auch der Privatwirtschaft umgesetzt werden könnte und
2. nach einer parlamentarischen Behandlung dieses Berichtes dem Nationalrat bis zum 31. Dezember 2007 einen Gesetzesvorschlag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu übermitteln.“

Wien, am 25. April 2007



Handwritten signatures of several individuals, including J. Lohmeyer and G. G. G. G.